

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 18. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2018)

zum Thema:

"Kriminalitätsunbelastete" Orte I

und **Antwort** vom 03. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15362
vom 18. Juni 2018
über „Kriminalitätsunbelastete“ Orte I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) In der Drucksache 18/11593 hat der Senat zu 6) erklärt, aus einsatztaktischen Gründen die Grenzen kriminalitätsbelasteter Orte nicht mitzuteilen. Auch wenn die Begründung, der Bürger könne ja sonst erkennen, an welchem Ort er anlasslos durchsucht werden darf und an welchem nicht, nicht gerade vertrauenserweckend ist, spielt diese Begründung für nicht mehr als solche eingestufte Orte naturgemäß keine Rolle mehr.

Welche KbO bestanden in den Jahren 2007 ff. einmal in Berlin und sind heute nicht mehr als solche eingestuft?

Zu 1.:

Bis Ende des Jahres 2015 waren die örtlichen Polizeidirektionen für ihre kriminalitätsbelasteten Orte (kbO) ausschließlich selbst verantwortlich. Es existierte bis zu diesem Zeitpunkt keine Berichtspflicht innerhalb der Polizei Berlin über die kbO und in der Folge auch nicht gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Diese wurde erst im Jahr 2016 im Zuge einer Neugestaltung des Verfahrens zur Einrichtung/ Aufrechterhaltung/ Aufhebung von kbO eingeführt. Nach Auskunft der Polizei Berlin bestanden in den Jahren 2007 ff. - jeweils nur für einen begrenzten Zeitraum – folgende kbO, die heute nicht mehr als solche eingestuft sind: Hardenbergplatz, Spandau Altstadt, Joachimsthaler Straße, Stuttgarter Platz, Adenauerplatz, Bismarckstraße, Tiergarten Süd, Kleiner Tiergarten, Oranienburger Straße, Volkspark am Weinbergsweg, Leopoldplatz, U-Bahnhof Friedrichstraße, Teilbereiche der U-Bahnlinie 7 (Direktion 5), Teilbereiche der U-Bahnlinie 8 (Direktion 3 und Direktion 5), Teilbereiche der U-Bahnlinie 9 (Direktion 3), eine Örtlichkeit in der Katzbachstraße sowie der Volkspark Hasenheide.

- 2) Wie waren zum letzten Zeitpunkt vor der Ausstufung als kriminalitätsbelasteter Ort die Grenzen (bitte straßen- und hausnummerngenau) der einzelnen KbO bestimmt, die in den Jahren ab 2007 einmal als solche bestanden haben, heute aber nicht mehr als KbO im Sinne des § 21 ASOG definiert sind?

Zu 2.:

Die konkreten räumlichen Grenzen von (ehemaligen) kbO werden aus einsatztaktischen Gründen nicht veröffentlicht. Auch nach der Aufhebung eines kbO steht der Ort in einem besonderen Fokus polizeilicher Aufmerksamkeit mit der Möglichkeit einer Wiedereinrichtung als kbO. Bei einer Veröffentlichung der Grenzen von kbO könnten die zusätzlichen polizeilichen Befugnisse zur Bekämpfung besonderer Kriminalitätsslagen im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 a) aa) ASOG im Fall der Wiedereinrichtung ins Leere laufen, da bekannt wäre, in welchen konkreten räumlichen Grenzen diese Befugnisse überhaupt nur möglich sind (und ab welcher Grenze nicht mehr).

Zur Wahrnehmung des Rechts aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin besteht für Abgeordnete auf Antrag die Möglichkeit, die Unterlagen über die Grenzen bereits aufgehobener kbO im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses einzusehen.

Berlin, den 03. Juli 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport